



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Stichwortverzeichnis

Anhang I AEUV	24	Kooperationsvereinbarung	3, 5, 6, 16, 32
Antragsstellung	36	Bewertungsausschuss	3, 4
Auftragsvergabe		Corona-Pandemie	35
Ausland	8	de-minimis-Regelung	24, 25, 27
Einholung von Angeboten	20	Digitalisierung	2
Inhouse-Geschäfte	17	Finanzierung und Abrechnung	
Leistungen Dritter	13, 17, 18	Eigenanteil	26, 33
Ausgabenarten		Finanzierungsnachweis	9
Betriebsausgaben	12	Fördermittelabruf	27
Finanzkosten	12	Kalkulation	22, 26
Förderabwicklung	18	Kostenplausibilisierung	13, 18, 20, 21, 23, 32
freiwillige Arbeit	15, 17, 27, 32, 34	Nachweis	28
Honorarkräfte	30	Rechnungsstellung	12, 16
Instrumente und Ausrüstung	21	Umschichtung	16
Investitionen	7, 12, 19, 21, 22, 24, 30, 35	Landwirtschaft 4.0	<i>Siehe Digitalisierung</i>
Mehrwertsteuer	9, 35	Laufzeit	2
Miete	20	M 16.1	9
Mindererträge	12, 30	Mainstream-Maßnahme	21
Netzwerkkosten	16	Mitgliederstruktur	
Nutzungskosten	20, 23	assoziierte Mitglieder	8
Pauschale für indirekte Kosten	11, 12, 13, 18	Landwirt	5, 7
Reisekosten	18	Lead-Partner	18, 28
Sitzungen	12	Mitglieder außerhalb von Rheinland-Pfalz	28
Standardeinheitskosten für Personal	11, 13, 14, 15, 17, 32, 34	öffentliche Stiftungen	8
Untersuchungen, Analysen, Tests	18	Operationelle Gruppe (OG)	5
Auswahlverfahren		Sitz der OG	5
Auswahlkriterien	8	Wissenschaft	7
Bewertungsausschuss	2	Öffentlichkeitsarbeit	
Qualifikation von Beratern	8	Kosten	27
besonderes öffentliches Interesse	9, 35	Publizitätsvorschriften	28
Bewerbungsunterlagen	3	Veröffentlichung von Ergebnissen	29
Aktionsplan	3, 7, 8, 9, 16, 17, 22, 28, 34	vorzeitiger Maßnahmenbeginn	2, 29
Einwilligungserklärung	4	Zuwendungsempfänger	6, 9, 34



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
Allgemeine Fragen	
<p>1. Als maximale Dauer der Vorhaben werden vier Jahre angegeben. Wie ist dies möglich, wenn die Vorhaben am 30.06.2023 abgeschlossen sein müssen?</p>	<p>Prinzipiell sind gemäß EULLE vier Jahre möglich. Andererseits müssen in der Förderperiode 2014-2020 Ausgaben für die Vorhaben bis spätestens zum 30.06.2023 getätigt und bis 01. September 2023 endabgerechnet sein.</p> <p>Nach Auswahl durch den Bewertungsausschuss im Juli 2020 können ausgewählte OG ihre Förderanträge bis maximal sechs Monate nach Bekanntgabe bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde einreichen. Sobald der ADD die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, wird ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ausgesprochen. Insofern stehen den OG annähernd drei Jahre zur Umsetzung des EIP-Vorhabens zur Verfügung.</p>
<p>2. Ab wann können die Vorhaben realistisch gesehen starten?</p>	<p>Mit der vollständigen Einreichung der Antragsunterlagen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsbehörde wird in der Regel ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt. OG können mit der Umsetzung des Vorhabens dann auf eigenes Risiko beginnen. Da bis zum 31. Mai 2020 zunächst die Bewerbungsunterlagen und erst nach positivem Votum im Bewertungsausschuss die Antragsunterlagen eingereicht werden können, ist ein realistischer Vorhabenstart vsl. ab September 2020 (also nach Auswahl im Bewertungsausschuss und anschließendem bilateralem Gespräch) möglich.</p>
<p>3. Was wird unter Digitalisierung / Landwirtschaft 4.0 verstanden?</p>	<p>Hier gilt grundsätzlich die allgemeingültige Definition des Bundes.</p> <p>Der Schwerpunkt des Vorhabens zielt entweder unmittelbar auf eine Digitalisierung von Arbeitsabläufen oder dient der Unterstützung von Arbeiten (bzw. Applikations-/Steuerungstechniken, Dokumentations- und Überwachungsmaßnahmen).</p>
<p>4. Wo sind alle bereits abgeschlossenen EIP-Agri-Vorhaben zu finden?</p> <p>Wie sind die Abgrenzungen zu anderen Förderungen, wie Leader?</p>	<p>Alle EIP-Vorhaben sind auf der Webseite der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) in einer umfangreichen Datenbank zu finden.</p> <p>Grundsätzlich sind Überschneidungen mit Leader aufgrund der unterschiedlichen</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	Ansätze unwahrscheinlich. Es gibt jedoch keine Leader-Gesamtliste, so dass es schwierig ist mögliche Überschneidungen komplett auszuschließen.
<u>Bewerbungsverfahren (1. und 2. Stufe)</u>	
<p>5. Ist eine vorzeitige Abgabe der Bewerbungsunterlagen möglich oder wie ist der Zugang an einem Sonn- bzw. Feiertag möglich. Kann unter diesen Umständen eine Vollständigkeitsprüfung durch das Ministerium erfolgen?</p>	<p>Die Bewerbungsunterlagen können vorab beim IDL zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht werden.</p> <p>Das Ministerium hat zur Fristwahrung einen Briefkasten, der auch sonntags geleert wird.</p>
<p>6. In welcher Form müssen die eigentlichen Bewerbungen bis zum 31. Mai 2020 vorliegen? Müssen bereits die Kooperationsvereinbarungen mit den entsprechenden Stellen geschlossen sein?</p>	<p>Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsformular • Aktionsplan zur Beschreibung des Innovationsvorhabens einschl. eines nachvollziehbaren Zeit- und Kostenplans (Nachweis der Eigenmittel) • Kooperationsvereinbarung <p>Da die Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss ist, sollten diese zum Zeitpunkt der Bewerbung möglichst konkretisiert vorliegen. Wichtig ist, dass Fragen der Zuständigkeiten (Kooperationsvereinbarung), der Förderfähigkeit der Ausgaben sowie der Finanzierung (Aktionsplan) bereits vor der Auswahlentscheidung geklärt sind.</p>
<p>7. Was ist der Bewertungsausschuss und wie setzt sich dieser zusammen?</p>	<p>Zur Bewertung der im Förderaufruf eingereichten Aktionspläne wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der ELER-Verwaltungsbehörde benannt werden. Er setzt sich aus mindestens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung (MWVLW, MUEEF, ADD und ggf. weitere Ressorts) und bei Bedarf von der ELER-Verwaltungsbehörde benannten Expertinnen und Experten zusammen (siehe S. 13 Beschreibung 2. Förderaufruf).</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
8. Wie und wann wird das Vorhaben dem Bewertungsausschuss vorgestellt?	Für die Sitzung des Bewertungsausschusses sind der 30. und 31.07.2020 geplant. An einem dieser Tage kann das jeweilige Vorhaben dem Bewertungsausschuss vorgestellt und Rückfragen der Ausschusmitglieder beantwortet werden.
9. Warum ist eine Einwilligungserklärung (Erfassung, Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung personenbezogener Daten im EIP-Netzwerk) im Antrag (2. Stufe) erforderlich?	Zum einen ist dies eine unionsrechtliche Fördervoraussetzung. Zum anderen werden die Operationellen Gruppen in den Datenbanken des europäischen EIP-Netzwerkes und der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) veröffentlicht. Die Zustimmung ist obligatorisch.
10. Gibt es auch in dieser Förderperiode eine „Einwilligungserklärung“ zum Datenschutz?	Während des Antragsverfahrens wird die Einwilligungserklärung zum Datenschutz zur Verfügung gestellt.
11. Verfallen die Fördermittel, falls eine OG trotz der Befürwortung des Vorhabens durch den Bewertungsausschuss keinen Antrag einreicht oder den Antrag zurückzieht oder rücken OG nach?	Im Bewertungsausschuss erfolgt ein Ranking aller OG sowie der zur Verfügung stehenden Mittel, welche auf die OG verteilt werden. Die Fördermittel werden für einen Zeitraum von sechs Monaten ab Auswahlentscheidung für die jeweilige OG „reserviert“. Geht bis zum Ablauf der sechs Monate kein Antrag bei der ADD ein, werden die reservierten Mittel eingezogen und ggf. an nachfolgende OG auf der Rankingliste vergeben, die aufgrund etwaiger Mittelknappheit bislang nicht zum Zuge kamen.
12. Was passiert mit den Vorhaben, die nicht ausgewählt werden?	Für die Vorhaben, die nicht ausgewählt werden, wird bei Bedarf ein Gespräch mit dem IDL vereinbart und die etwaigen Gründe dargelegt. Falls eine andere OG zurücktritt, ist eine Förderung ggf. im Nachgang möglich, sofern die Mindestpunktzahl erreicht wurde und eine allgemeine Förderfähigkeit vorliegt.
13. Ist der Verwaltungsaufwand für die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) zu bewältigen?	Die Bewilligungsstelle erwartet grundsätzlich keine Probleme. Im Vergleich zu anderen Maßnahmen, wo weitaus mehr Förderfälle eingereicht werden (z. B. LEADER), steht angemessen Personal zur Verfügung.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
Zusammensetzung der OG und Kooperationsvereinbarung	
14. Was ist die ideale Größe einer OG?	<p>Dies ist abhängig vom jeweiligen Vorhaben. Eine OG muss mindestens drei Akteurinnen und Akteure auf mindestens zwei Ebenen der Wertschöpfungskette umfassen. Darüber hinaus gibt es keine Vorgaben zur Gesamtanzahl an Partnern. Mindestens ein OG-Mitglied muss als aktive Produzentin bzw. aktiver Produzent aus dem Bereich der Land- oder Forstwirtschaft einbezogen werden.</p> <p>Die Größe der OG sollte sich aus der zu bearbeitenden Fragestellung ableiten und zweckmäßig sein.</p>
15. Ist der Sitz der OG automatisch der Sitz des Lead-Partners?	<p>Ja, die OG hat denselben Sitz wie der Lead-Partner. Die Operationelle Gruppe ist in der Regel beim Lead-Partner ansässig und wird auch durch ihn nach außen vertreten.</p>
16. Muss die Kooperationsvereinbarung mit der Bewerbung (1. Stufe) eingereicht werden?	<p>Grundsätzlich muss die Kooperationsvereinbarung bis zum 31.05.2020 vorgelegt werden. Prinzipiell sollte die OG bis zum 31.05.2020 bereits zweckmäßig zusammengesetzt sein. Ggf. noch fehlende Unterschriften können bis zur späteren Antragstellung nachgereicht werden. Es sollte jedoch aus den Bewerbungsunterlagen bzw. aus der Kooperationsvereinbarung bereits hervorgehen, um welche Fälle/Mitglieder es sich handelt. Weitere Mitglieder können während der Umsetzungsphase hinzukommen. Da mindestens ein Landwirt Fördervoraussetzung ist, muss dieser bereits bei der Auswahlentscheidung Mitglied der OG sein.</p> <p>Im Aktionsplan noch unbekannt, zusätzliche Mitglieder können während der Auswahl / Anwendung der Auswahlkriterien nicht berücksichtigt werden. Ebenso können die Mittel bei einer Aufnahme weiterer Mitglieder nach der Auswahlentscheidung nicht aufgestockt werden. Wenn bereits zu Beginn klar ist, dass weitere Akteure eingebunden werden sollen, können z. B. für Landwirte Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden ohne diese namentlich zu benennen. In diesem Fall ist dies auch im Aktionsplan darzustellen.</p>
17. Wie genau soll die Kooperationsvereinbarung aussehen?	<p>Auf www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Förderaufrufe“ steht das „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes mit Hinweisen zur Gliederung zur Verfügung. Eine Musterkooperationsvereinbarung wird dort ebenfalls zur Verfügung gestellt.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	Diese ist als Hilfestellung und nicht als verbindliche Rechtsberatung zu verstehen. Die OG sollte den individuell angepassten Kooperationsvertrag juristisch prüfen lassen.
18. Wird bei einer Änderung im Aktionsplan automatisch auch ein neuer Kooperationsvertrag benötigt?	<p>Sobald die Änderungen im Aktionsplan entweder Mitglieder der OG oder sonstige im Kooperationsvertrag festgehaltene Aufgaben („wer macht was“) betreffen, muss auch der Kooperationsvertrag angepasst werden und der ADD zugeleitet werden. Es wird empfohlen dies im Vorfeld mit der ADD abzustimmen. Wenn materielle/personelle Änderungen im Aktionsplan vorgenommen werden, muss ein Änderungsantrag bei der ADD gestellt werden.</p> <p>Für sonstige Änderungen reichen einfache Beschlüsse der OG, die mit einem Protokoll der jeweiligen OG-Sitzungen nachgewiesen werden.</p>
19. Gibt es Vorgaben und wenn ja, welche für die Rechtsform des Zuwendungsempfängers ?	<p>In der Beschreibung zum Aufruf ist dies klargestellt (Punkt 4.1: <i>Mitglieder der OG können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften sein.</i>) Sofern die OG keine juristische Rechtsform wählt, muss ein Lead-Partner bestimmt werden, der die OG nach außen vertritt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass eine OG ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Kooperationsvereinbarung mit Lead-Partner) im juristischen Sinne als GbR anzusehen ist. In der Kooperationsvereinbarung müssen die Haftung im Innen- und Außenverhältnis festgelegt werden. Aus dem Förderantrag muss hervorgehen, ob dieser von einer Einzelperson oder durch den Lead-Partner, stellvertretend für die OG gestellt wird.</p>
20. Ist der Zuwendungsempfänger immer die OG oder kann es auch eine andere Rechtsperson sein, die im Sinne der OG agiert?	<p>Zuwendungsempfänger können, unabhängig von der Rechtsform entweder die OG, ggf. vertreten durch ein Mitglied (Lead-Partner) für M16.1 oder auch einzelnes Mitglied der OG sein für M16.2 sein. Firmiert sich die OG nicht selbst als eigenständige Rechtsperson (z. B. als e.V.), muss in der Kooperationsvereinbarung ein Lead-Partner bestimmt werden. Bei Investitionen wird grundsätzlich die Antragstellung über ein einzelnes Mitglied der OG empfohlen.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
21. Wie ist ein aktiver Landwirt definiert (ALG)? Welche Nachweise sind erforderlich – wie wird dies geprüft?	Nachweis „aktiver Landwirt“ grundsätzlich analog zu den Vorgaben der Direktzahlungen die 1. Säule der GAP. Insofern ist ein gesonderter Nachweis nur erforderlich, wenn dieser nicht bereits für die Antragstellung 2018 erfolgt ist (Prüfung durch ADD). Der Status „Aktiver Forstwirt“ kann anhand eines Nachweises eines bestehenden Forstbetriebes erfolgen.
22. Muss eine OG einzelne Landwirte als Mitglieder aufweisen oder ist auch eine Zusammenfassung der Landwirte als e.V. oder beispielsweise die Einbindung eines Bauernverbandes ausreichend?	Landwirte (bzw. Forstwirte) müssen persönlich in das Vorhaben eingebunden sein. D.h., sie müssen namentlich im Aktionsplan benannt werden und aktiv in die Bearbeitung der Fragestellungen eingebunden sein (keine Alibi-Partner!).
23. Ist die Beteiligung eines Partners aus Wissenschaft/Forschung vorgeschrieben?	<p>Die obligatorische Teilnahme von mindestens einem Land- oder Forstwirt soll den Praxisbezug sichern. Auf eine Verpflichtung für Partner aus Wissenschaft/Forschung wurde verzichtet.</p> <p>Es können bspw. auch Dienstleistungs-, Beratungsunternehmen oder bspw. ein DLR Landwirte bei der Durchführung eines praxisbezogenen Projektes im Rahmen der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung unterstützen, sodass die Mitgliedschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung im eigentlichen Sinne nicht zwingend ist.</p> <p>Auch so können Lücken zwischen Wissenschaft und Praxis geschlossen werden. Primäres Ziel der Maßnahme ist die Steigerung von Produktivität und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Praxis.</p>
24. Welchem Begünstigtenkreis werden öffentliche Stiftungen zugeordnet?	Dies kommt auf die Struktur der jeweiligen Stiftung an. Auf „Antrag auf Anerkennung der finanziellen Mittel eines Vorhabenträgers als öffentliche Mittel“ prüft die ELER-Verwaltungsbehörde, ob die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>25. Dürfte ein externer Dienstleister auch aus dem Ausland (bspw. Luxemburg) kommen?</p>	<p>Externe Dienstleister, an die ein Auftrag vergeben wird, dürfen selbstverständlich auch aus anderen Ländern kommen. Die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Mitglieder der OG können ebenfalls aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern kommen. Der Lead-Partner allerdings muss seinen Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Eine direkte Antragsstellung und Förderung von Mitglieder der OG aus anderen Mitgliedsstaaten/Ländern ist grundsätzlich nicht möglich.</p>
<p>26. Welche Aufgaben / Rolle haben sog. assoziierte Mitglieder?</p> <p>Wie soll das Verhältnis zu assoziierten Mitgliedern vertraglich geregelt und dargestellt werden?</p>	<p>Assoziierte Mitglieder sind als ideale Unterstützer zu verstehen, die benötigt werden, um beispielsweise Informationen beizusteuern, die Ergebnisse zu verbreiten oder auch die Akzeptanz vor Ort zu unterstützen. Diese lediglich assoziierten Mitglieder erhalten keine Fördermittel oder Aufwandsentschädigungen.</p> <p>Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit für die Partner. Es wird jedoch empfohlen, dass die Darstellung assoziierter Partner, wie im Musterkooperationsvertrag ausgeführt, insbesondere auch aus Transparenzgründen, in die Kooperationsvereinbarung integriert wird. Die Mustervorlage kann hierfür entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.</p>
<p>Projektauswahlkriterien</p>	
<p>27. Stehen die Auswahlkriterien schon jetzt zur Verfügung? Der Aktionsplan sollte doch nach diesen ausgerichtet werden?</p>	<p>Die bestehenden Auswahlkriterien wurden für den 3. Förderaufruf angepasst und wurden vom EULLE-Begleitausschuss beschlossen.</p> <p>Die Kriterien stehen auf der EULLE-Homepage (www.eler-eulle.rlp.de) zur Verfügung.</p>
<p>28. Kriterium 1.2: meinen Sie 2 Wissenschaftler der gleichen Forschungseinrichtung oder 2 beteiligte Forschungseinrichtungen (wesentlich höherer Aufwand!)</p>	<p>Hier sind primär verschiedene Einrichtungen gemeint / ergibt sich im Einzelfall aus der Kooperationsvereinbarung (je Akteur/Institution eine Unterzeichnung = ein Mitglied). Zwei komplett eigenständige Abteilungen/Fachbereiche einer Universität mit unterschiedlichen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner können als getrennte Mitglieder in einer OG zählen. Zwei Mitarbeiter der gleichen Einrichtung/Abteilung zählen nicht dazu.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>29. Kriterium 1.3 Akteursgruppen: welche Qualifikation benötigen die „Berater“?</p>	<p>Die Akteursgruppen entsprechen den Vorgaben der EU-KOM. Mindestanforderungen an die Qualifikation wurden bislang nicht formuliert. Prüfung erfolgt im Einzelfall (bspw. Büro/Einrichtung, welches beratend tätig ist, in der Regel mit entsprechender Berufsausbildung/Studium im jeweiligen Bereich).</p>
<p>Finanzierung und Kosten</p>	
<p>30. Wie ist die „Deadline“ 30.06.2023 zu verstehen?</p>	<p>Förderfähig sind nur Ausgaben, die bis zum 30.06.2023 entstehen. Im Regelfall sollte bis zu diesem Datum auch die Schlussabrechnung bei der ADD eingehen.</p>
<p>31. Muss der Nachweis der Gesamtfinanzierung vor der Auswahlentscheidung vorliegen.</p>	<p>Ein nachvollziehbarer Zeit- und Kostenplan (inkl. Nachweis der erforderlichen Eigenmittel) ist im Aktionsplan gefordert und wird auch im Rahmen der Auswahlkriterien berücksichtigt. Da die Förderung auf der Basis geleisteter Zahlungen erfolgt (Erstattungsprinzip), ist eine komplette Vorfinanzierung durch die OG erforderlich. Hierfür muss Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Eigenanteil & Zuwendung) entsprechend nachgewiesen bzw. dargestellt werden Der Nachweis ist für private Zuwendungsempfänger i.d.R. durch eine Bestätigung der Bank und bei öffentlichen Zuwendungsempfängern durch eine Bestätigung der Haushaltsabteilung bzw. der Kommunalaufsicht zu erbringen.</p>
<p>32. Gibt es eine Obergrenze für M 16.1?</p>	<p>Die Kosten für 16.1 (laufende Kosten / „Overhead“) dürfen nicht mehr als 25 % der gesamten zuwendungsfähigen Kosten betragen.</p>
<p>33. Die Förderhöhe bei öff. Zuwendungsempfängern wird mit 90% bzw. 100% angegeben, sofern ein ‚besonderes öffentliches Interesse‘ besteht. Wie genau wird dieses öffentliche Interesse definiert? Es wäre sehr wichtig vorab zu wissen, ob das Projekt zu 100% gefördert wird, ansonsten entstünde eine nicht zu unterschätzende finanzielle Lücke (insb. Personalkosten). Es geht hier um eine Universität und ein Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum.</p>	<p>Im Bewerbungsformular muss dargestellt werden, warum das Vorhaben ‚besonders öffentlichem Interesse‘ dient. Die Argumentation wird vom Bewertungsausschuss geprüft und ggf. bestätigt. Die angestrebte Lösung des Vorhabens muss den Belangen des Gemeinwohls vor den Individualinteressen dienen. Dies ist nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung eines etwaigen „besonderen öffentlichen Interesses“ wird somit zusammen mit der Auswahlentscheidung bekannt gegeben.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>34. Ist die Mehrwertsteuer förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet wird? Wie ist nachzuweisen, dass die MwSt. nicht erstattet wird?</p>	<p>Die MwSt. wird nur gefördert, wenn sie nachgewiesenermaßen nicht rückerstattet wird. Im <u>Antragsformular (2. Stufe des Verfahrens)</u> ist hierzu die Abfrage an den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ob dieser vorzugssteuerabzugsberechtigt ist. Als Anlage zum <u>Antrag</u> muss in diesem Zusammenhang eine Bestätigung durch das Finanzamt beigefügt werden. Dies gilt für alle Institutionen. Sobald im Finanzplan nur Nettokosten beantragt wurden, wird keine Bescheinigung benötigt.</p> <p>Darüber hinaus ist der Leistungsaustausch innerhalb einer GbR bzw. der OG nicht umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>Eine steuerrechtliche Beratung wird seitens des Ministeriums/Innovationsdienstleisters nicht angeboten. Bei detaillierten Fragen steht es OG frei, Steuerberater oder Rechtsanwälte zu konsultieren.</p>
<p>35. Können Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, als öffentliche Ausgaben im Sinne von Ziffer 15 Art. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013* anerkannt werden?</p> <p>* "öffentliche Ausgaben" = jedweder öffentlichen Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben auf der Grundlage von Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Mitteln der Union in Bezug auf die ESI-Fonds, Mittel von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mittel von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wozu zum Zweck der Festlegung des Kofinanzierungssatzes bei ESF-Programmen oder -Prioritäten auch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam aufgebrauchte finanzielle Ressourcen gehören können;</p>	<p>Auch im Rahmen des EPLR EULLE (vgl. Kapitel 8.1 des EPLR EULLE) wird daran festgehalten, dass eine Anerkennung der Mittel von Stellen, die nicht den Gebietskörperschaften zuzurechnen sind, den öffentlichen Mittel im Sinne Ziffer 15 Art. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013 auf Antrag durch die ELER-Verwaltungsbehörde gleichgestellt werden können. Sie können insofern auch zu Kofinanzierung der ELER-Mittel dienen.</p> <p>Kriterien nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE:</p> <p>Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO (EU) Nr. 1303/2013 anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einzelne Einrichtung bezüglich ihrer jährlichen Rechnungslegung einem öffentlichen Kontrollverfahren (z.B. durch Kommunalen Prüfungsverband, Staatliche Rechnungsprüfungsstellen, etc.) unterliegt, das gleich oder vergleichbar mit dem für öffentliche Einrichtungen ist und • eine schriftliche Bestätigung der Prüfungsstelle vorgelegt wird, dass sie die Einrichtung und deren Ausgaben jährlich prüft. <p>Zudem muss die Stelle dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen und</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<ul style="list-style-type: none">entweder aus öffentlichen Haushalten überwiegend finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung durch Vertreterinnen und Vertreter öffentlicher Stellen dominiert wird.
<p>36. Welche Kosten können durch die Anwendung der Pauschale von 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten nicht geltend gemacht werden?</p>	<p>Sofern direkte Personalkosten abgerechnet werden, können indirekte Personalkosten nur über die Pauschale geltend gemacht werden. Eine separate Geltendmachung dieser Kosten ist nicht möglich.</p> <p>Definition indirekter Personalkosten</p> <p>Unter indirekten Personalkosten werden Kosten subsummiert, die sich nicht direkt auf die einzelne Tätigkeit der Person beziehen. Es handelt sich dabei in der Regel um allgemeine Ausgaben. Dazu zählen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- Büromaterial,- Reisekosten (ausgenommen Reisen für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der E-LER-Verwaltungsbehörde),- Kopier-, Handy- und Telefonkosten,- Kauf- oder Mietkosten für Büro und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien),- Energiekosten,- Kosten für interne Sitzungen der OG (Raummiete, Verpflegung). <p>Definition „förderfähiger direkte Personalkosten“</p> <p>Förderfähige direkte Personalkosten sind im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens grundsätzlich anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben für eigenes Personal des Zuwendungsempfängers oder der OG, das beim Zuwendungsempfänger bzw. sowie im Aktionsplan und in der angegeben –Kooperationsvereinbarung bei einem Mitglied der OG sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Hinweis:</p> <p>Das EPLR EULLE lässt auch die Förderung von Sachleistungen und freiwilliger nicht entlohnter Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen zu.</p>
<p>37. Die förderfähigen Kosten der Teilmaßnahme M 16.2 sind für mich unverständlich. Wofür gelten die 40 bzw. 50 %?</p>	<p>Die 40 bzw. 50 % beziehen sich auf die förderfähigen Kosten insbesondere für Investitionen (z. B. für Instrumente, Ausrüstung oder Maschinen) für private Zuwendungsempfänger.</p>
<p>38. Sind Betriebsausgaben, die explizit nur für die Versuchsanstellung bzw. das Projekt anfallen (z.B. spezielles Saatgut) förderfähig?</p>	<p>Wenn das Saatgut extra beschafft wird, sind die zusätzlichen Kosten förderfähig. Hätte der Landwirt das gleiche Saatgut sowieso beschafft, nein. Die Ausgaben müssen dem Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.</p>
<p>39. Ist ein evtl. durch die Versuchsanstellung entstehender entgenerer Deckungsbeitrag pro ha anzusetzen?</p>	<p>Grundsätzlich zählen auch die aufgrund der Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse sind nach anerkannten Bewertungsmethoden zu ermitteln.</p>
<p>40. Wie ist der Ablauf der Rechnungsstellung z.B. von einem Dienstleister oder Labor?</p>	<p>Rechnung müssen auf denjenigen ausgestellt werden, der diese auch bezahlt. Ein Nachweis des Geldflusses ist sonst schwierig. Die Refinanzierung muss vom im Bewilligungsbescheid benannten Zuwendungsempfänger beantragt werden. MwSt. ist nur dann förderfähig, wenn diese vom Zuwendungsempfänger getragen wird bzw. nicht rückerstattungsfähig ist.</p>
<p>41. Im Gespräch mit der Verwaltung wurde signalisiert, dass der Verwaltungsaufwand nicht nebenbei zu erledigen sei. Sprich, es müsste eine anteilige Verwaltungsstelle im Rahmen des Projektes beantragt werden. Ist dies generell überhaupt möglich und üblich?</p>	<p>Sofern die Leistungen dieser Person(en) im Aktionsplan, hier M16.1, dargestellt und über eine Stundenaufstellung nachgewiesen werden, können diese Verwaltungsstellen auf Basis von Standard geltend gemacht werden.</p>
<p>42. Können Kosten für externe Referentinnen und Referenten, die zu einer OG-Sitzung eingeladen werden, separat d. h. außerhalb der Pauschale angesetzt werden?</p>	<p>Ja, unter 16.2.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>43. Finanz- und Netzwerkkosten sollten näher definiert werden. Zählen zu Finanzkosten z. B. Zinsen für einen Kredit zur Sicherstellung des Eigenkapitals?</p>	<p>Gemäß Kapitel 8.1 des EPLR EULLE sind Finanzkosten (Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste sowie sonstige reine Transaktionskosten) grundsätzlich nicht förderfähig. In Abweichung von dieser allgemeinen Regelung können im Rahmen von M 16 als Finanzkosten die nachweislich gezahlten Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Realisierung des Vorhabens als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, die in der Laufzeit des Vorhabens (damit maximal 3,5 Jahre) anfallen.</p>
<p>44. Was fällt unter Personalkosten? Sind hier eigene Personalkosten oder Fremdpersonal (mit Rechnungsstellung) gemeint?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zu den Personalkosten zählen die von entlohnten Mitarbeitern/innen des Zuwendungsempfängers/der OG Mitglieder sowie die freiwilligen Leistungen des Zuwendungsempfängers/der OG-Mitglieder selbst zu verstehen. Zur Abrechnung siehe die Standardeinheitskostenpauschalen (S. 20 im Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“). • Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern, die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen, einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernete Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin. • Die 15%-Pauschale für indirekte Kosten kann nur für solche Arbeitsleistungen gewährt werden, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses entstehen, d. h. dass beispielsweise Landwirte und Selbstständige die Pauschale nicht ansetzen können. • Arbeitsleistungen Dritter sind als Fremdleistung darzustellen und mit einer Rechnung nachzuweisen. Geltende vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Für private Zuwendungsempfänger bspw. die Einholung von min. 3



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Angeboten. Kalkuliert werden diese Kosten nicht unter Personalkosten (= Kostengruppe „externe Dienstleistungen“).</p>
<p>45. Wie sind die Personalkosten der OG nachzuweisen?</p>	<p>Für Personal, das zu 100 % für die OG arbeitet, ist die Vorlage des Arbeitsvertrages ausreichend.</p> <p>Für Personal, das anteilig für die OG tätig ist, sind die erbrachten Stunden zu dokumentieren.</p> <p>Ein Nachweis des tatsächlich gezahlten Gehalts ist nicht mehr notwendig (siehe S. 20 im Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“).</p>
<p>46. Wie sind Selbstständige im Rahmen der Standardeinheitskosten zu behandeln?</p>	<p>Das Konzept „„Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit““ gilt primär für direkte Personalausgaben von Personal, welches sozialversicherungspflichtig bei einem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.</p> <p>Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri (bspw. von Selbstständigen) können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernete Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.</p>
<p>47. Wenn mehrere Mitarbeiter in leitender Stellung im Projekt involviert sind, können diese auch so abgerechnet werden?</p>	<p>Im Rahmen der Antragstellung sind die vorhabenbezogenen Tätigkeiten der Mitglieder einer OG so zu beschreiben, dass Ziele, Kompetenzen und Aufgaben der Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Beschäftigte einer von vier vorgesehenen Leistungsgruppen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind spätestens mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können ggf. auch mehrere Mitarbeiter in der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	Stellung“ abgerechnet werden, wenn dies deren Aufgabe im Innovationsvorhaben entspricht.
<p>48. Wenn die Projektleitung der Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiter/innen in leitender Stellung“ gemäß der Standardeinheitskostenpauschalen zugeordnet wird, wird in der Umsetzung nachvollzogen, ob die Person entsprechend entlohnt wurde? Beispielsweise übernimmt eine Person mit E13 die Projektleitung, unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufen verdient diese Person jedoch weniger. Muss der dadurch generierte Überschuss zurückgezahlt werden.</p>	<p>Personalkosten werden auf Basis der Standardeinheitskostenpauschalen abgerechnet. Die im Bewilligungsbescheid festgelegten Leistungsgruppen sind maßgebend. Insofern spielt die reale Vergütung keine Rolle.</p> <p>Die ausgezahlten Personalmittel können frei verwendet werden. Ein Nachweis für die Verwendung erfolgt nicht.</p>
<p>49. Bzgl. der Personalkostenpauschalen: Können weiterhin die gültigen Sätze des öffentlichen Dienstes für Personal angesetzt werden oder gibt es hier Einschränkungen?</p>	<p>Die Vorgaben im Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit““ sind zu beachten und die dort genannten Stundensätze zur Kalkulation heranzuziehen. Darin sind sowohl für private Beschäftigte als auch für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entsprechende Stundensätze genannt.</p>
<p>50. Wie werden die Pauschalen für Personalkosten berechnet? Orientieren sich die Leistungsgruppen am EFRE?</p>	<p>Die Standardeinheitskostensätze für Personalkosten werden jährlich auf Basis der aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes zu durchschnittlichen Bruttomonatsverdiensten bzw. den Personalkostenverrechnungssätzen des Landesamt für Finanzen berechnet und von der ELER-Verwaltungsbehörde auf der Webseite www.eler-eulle.rlp.de veröffentlicht. Mit der Bewilligung wird der für das Vorhaben maßgebliche Satz festgelegt.</p> <p>Analog zur EFRE-Förderung werden Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Qualifikationsprofile getrennt für öffentliche Bedienstete bzw. privat Beschäftigte gebildet. Zudem werden Pauschalen für „freiwillige Arbeit“ vorgegeben.</p> <p>Das Konzept ist auf der EULLE-Homepage eingestellt.</p>
<p>51. Die Personalkostenpauschalen sind Brutto=Netto zu verstehen?</p>	<p>Mit den Personalkostenpauschalen sind alle Personalkosten abgegolten. Die Förderung ergibt sich aus der Multiplikation der Pauschale mit dem Zuwendungssatz.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>52. Die Standardeinheitskosten werden jedes Jahr angepasst. Mit welchen Standardeinheitskosten muss gerechnet werden? Enthält die Bewilligung eine automatische Anpassung über den Vorhabenzeitraum analog zum Tarifvertrag?</p>	<p>Für die gesamte Vorhabenlaufzeit gelten die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Standardeinheitskostensätze (die Sätze werden jährlich im Juli aktualisiert). Zur Kalkulation in der 1. Bewerbungsphase sind somit zunächst die Werte mit Stand 1. Juli 2019 anzuwenden. Im weiteren Auswahlverfahren können diese angepasst werden. Die Personalkosten werden nicht analog zum Tarifvertrag angepasst. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bewilligung festgesetzten Sätze des Standardeinheitskostenkonzepts.</p>
<p>53. Wie ‚fix‘ bzw. flexibel ist die Planung der finanziellen Mittel? Dass Stellen und Sachmittel geplant und kalkuliert werden müssen ist klar. Da sich aber im laufenden Projekt meist gewissen Umstände einstellen, die ein ‚Umschichten‘ innerhalb des bewilligten Budgets sinnvoll machen (Personalmittel statt Sachmittel und umgekehrt, Verschiebungen innerhalb der operativen Gruppe, Verschiebungen bspw. von wiss. Mitarbeitern zu Mitteln für wiss. Hilfskräfte, etc...).</p>	<p>Nach dem Auswahlverfahren können die OG im Rahmen der Antragstellung unter Beachtung der zugewiesenen Mittel den Aktionsplan einschließlich der Finanzübersichten nochmals schärfen. Maßgeblich ist dann der Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Umsetzung können ohne Änderungsantrag bis zu 20 % zwischen den im Bescheid festgelegten Kostengruppen umgeschichtet werden. Änderungen über 20 % müssen vorab gegenüber der Bewilligungsstelle per Änderungsantrag angezeigt werden und sind nur in begründeten Ausnahmefällen (möglich. Im Falle von Kostensteigerung durch unvorhersehbare Änderungen kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Anpassung der Gesamtzuswendung besteht nicht.</p>
<p>54. Zählt ein gemeinsames Abendessen von zwei Mitgliedern unterschiedlicher OG als Netzwerkkosten? Kosten müssen im Vorfeld konkreter definiert werden.</p>	<p>Als förderfähige Netzwerkkosten gelten beispielsweise die Organisation und Durchführung eines Treffens operationeller Gruppen. Ein gemeinsames Abendessen zweier Mitglieder unterschiedlicher OG ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig.</p>
<p>55. Wie wird die Rechnungsstellung von Unternehmen oder nat. Personen behandelt, die selbst Mitglieder der OG sind? Sind hier vergaberechtliche Fragen zu beachten?</p>	<p>Bereits in der Kooperationsvereinbarung und im Aktionsplan muss klar beschrieben werden, welche Arbeiten innerhalb der OG erledigt werden können und welche Arbeiten extern vergeben werden sollen.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeiten innerhalb der Operationellen Gruppe zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „Inhouse-Geschäfte“ zu werten. Eine vergaberechtliche Problematik besteht hier nicht. ○ Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich. <p>Bei Antragstellung durch den Lead-Partner zur Deckung von Kosten, die im Rahmen von Arbeiten einzelner Mitglieder einer OG entstanden sind, müssen die Mitglieder dem Lead-Partner eine entsprechende Kostenaufstellung (keine Rechnungslegung!) übersenden. Die Kostenaufstellung mit entsprechenden Umsetzungsnachweisen (bspw. Stundenaufzeichnungen) verwendet der Lead- Partner zur Dokumentation im Zahlungsantrag .</p>
<p>56. Können über „eigene PersK“ nur die Kosten des Zuwendungsempfängers, wenn die OG rechtlich nicht eigenständig ist, des Lead-Partners gefördert werden?</p>	<p>Unter eigenen Personalkosten sind die direkten, entlohnten Personalkosten von Mitarbeitern/innen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG sowie die freiwilligen Arbeitsleistungen des Lead-Partners <u>sowie</u> einzelner Mitglieder der OG zur Umsetzung des Aktionsplans förderfähig.</p>
<p>57. Muss die OG für die Personalkosten der angestellten Mitarbeiter der Partner gesondert über das OG-Konto in Vorleistung gehen? Muss die OG für die freiwillige Arbeit in Vorleistung gehen?</p>	<p>Nein, die OG muss nicht für Personalkosten der entlohnten und „freiwilligen“ Mitarbeiter in Vorleistung gehen. Ein Stundennachweis ist ausreichend.</p>
<p>58. Inwiefern sind Personalkosten Dritter (z.B. Marketingberatungen) als Personalkosten förderfähig?</p>	<p>Zur Umsetzung des Aktionsplans sind sowohl unter M 16.1 als auch unter M 16.2 beauftragte Leistungen förderfähig. Da die Leistung extern vergeben bzw. beauftragt wird, sind dabei ggf. vergaberechtliche Bedingungen einzuhalten bzw. - sofern dieses nicht einschlägig ist - zur Plausibilisierung der Kosten min. drei Vergleichsangebote einzuholen.</p>
<p>59. Direkte Personalkosten werden lt. Foliensatz anerkannt, wenn die Person sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Wie verhält sich dies bei einem Verein, der lt. Satzung "im Falle von</p>	<p>In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit (vgl. Folie 32), die nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE zulässige Abrechnung für „Freiwillige Arbeit“ vorzunehmen:</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>besonderen Aufwänden" eine Entschädigung für das geschäftsführende Vereinsmitglied möglich macht.</p>	<p>Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. Für nicht entlohnte an- und ungelernete Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin. Für die geleistete freiwillige Arbeit ist ein detaillierter Stundennachweis vorzulegen. Die förderfähige Stundenzahl muss entweder auf Basis von Richtwerten (z. B. KTBL), anhand von Vergleichsangeboten oder aus leistungsidentischen Tätigkeiten abgeleitet werden.</p>
<p>60. Wird die Arbeitszeit für die Förderabwicklung (Erstellung von Förder- und Zahlungsantrag, Schlussverwendungsnachweis, usw.) als förderfähig anerkannt?</p>	<p>Ja, die Arbeitszeit für die Förderabwicklung wird im Rahmen der Teilmaßnahme M 16.1 – laufende Kosten der OG als förderfähig anerkannt. Die Kosten werden nur beim Lead-Partner anerkannt.</p>
<p>61. Welche Reisekosten sind förderfähig?</p>	<p>Reisekosten der OG-Mitglieder sind grundsätzlich über die 15%-Pauschale auf der Basis der direkten Personalkosten abgegolten.</p> <p>Für die definierten Ausnahmen (Reisekosten für Veranstaltungen der DVS, ENRD oder sonstige Netzwerkveranstaltungen in Abstimmung mit bzw. auf Einladung der E-LER-Verwaltungsbehörde) findet das Landesreisekostengesetz Anwendung.</p>
<p>62. Untersuchungen, Analysen, Tests (auch ggf. von Mitgliedern der OG durchgeführt)</p> <p>Wie soll das förder technisch abgewickelt werden? Als förderfähig können nur Ausgaben des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden. Ist bei Vergabe von Aufträgen an andere Stellen (evtl. auch Mitglied in der OG mit Rechnungsstellung) das Vergaberecht einzuhalten oder sind zumindest zur Kostenplausibilisierung drei Vergleichsangebote einzuholen?</p>	<p>Zu unterscheiden ist zwischen Aufgaben, die die OG mit ihren Mitgliedern nach den Planungen im Aktionsplan selbst erledigt und der Fremdvergabe (= externe Dienstleistungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Arbeiten, die von der OG extern vergeben werden, sind die im jeweiligen Fall ggf. wirksam werdenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. In der Regel ist mindestens die Einholung von drei Angeboten erforderlich.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> Arbeiten innerhalb der Operationellen Gruppe zur Umsetzung des Aktionsplans sind als „Inhouse-Geschäfte“ zu werten. Das Einholen von Vergleichsangeboten ist daher nicht erforderlich. Die Ansätze sind aber plausibel zu begründen. Dies kann anhand von Referenzkosten (z.B. KTBL-Daten, Maschinenringsätzen) aber auch durch vorab eingeholten Vergleichsangeboten erfolgen. <p>Wichtig ist, dass im Aktionsplan der jeweiligen OG vorab exakt beschrieben ist, welche(s) Mitglied(er) welche Arbeitsschritte/Arbeitspakete erledigt und welche Aufgaben ggf. extern vergeben werden. Jede Änderung des Aktionsplans ist sofort anzuzeigen und transparent und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen.</p>
<p>63. Kann die Anschaffung von Geräten gefördert werden?</p>	<p>Das kommt darauf an, wer die Investition tätigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Investitionen von Forschungseinrichtungen sind nicht unterstützbar. Hier können nur die Nutzungskosten für entsprechend notwendige Geräte/Ausrüstungen gefördert werden. KMU (bspw. Landwirte) können eine Förderung für die Anschaffung von Geräten beantragen. Die Investition sollte von demjenigen getätigt werden, der die Geräte nach dem Ablauf des Vorhabens behält und weinternutzt (PS: Damit kann die Zweckbindung erfüllt werden). Bei größeren Investitionen (i.d.R. ab 30.000 €) ist die Förderung über die Investitionsförderprogramme des EPLR EULLE (bspw. M4.1 a -Agrarinvestitionsförderungsprogramm) empfohlen.
<p>64. Wo verbleiben die beantragten Instrumente nach Abschluss des Projektes? Beim Betrieb oder wären Teile auch auf die anderen Mitglieder der OG übertragbar, wenn dies von der KMU unterstützt würde?</p>	<p>Grundsätzlich verbleiben angeschaffte, geförderte Instrumente beim jeweiligen Zuwendungsempfänger, hier also dem KMU. Dies ist nicht zuletzt wg. der geltenden Zweckbindungsfrist auch zu empfehlen. Der Zuwendungsempfänger kann innerhalb der Zweckbindungsfrist die geförderten Objekte nicht einfach weitergeben.</p> <p>Veränderungen des Eigentumsverhältnisses innerhalb der Zweckbindungsfrist (5 Jahre bei Maschinen/Geräten) sind gegenüber der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Sie ist dann berechtigt, die Zuwendung anteilig zurückzufordern.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>65. Ermöglicht eine genaue Spezifizierung bei der Beantragung der Instrumente über EIP, dass diese Instrumente im Falle einer Bewilligung erworben werden können, ohne zuvor drei Angebote einzuholen? Ist die Einholung von drei Angeboten unbedingt erforderlich, wenn die Instrumente zuvor nicht genauestens spezifiziert wurden?</p>	<p>Für öffentliche Zuwendungsempfänger sind die vergaberechtlichen Vorgaben zwingend einzuhalten. Im Übrigen sind Ausnahmen von der Vorgabe, mindestens der drei Angebote einzuholen sind, auch für private Zuwendungsempfänger nicht vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich reicht eine Eigenerklärung (einschl. einer etwaigen genauen Spezifizierung der benötigten Instrumente) des Zuwendungsempfängers gegenüber der Bewilligungsstelle in solchen Fällen nicht aus. Sofern die Voraussetzungen zur Vergabe an ein bestimmtes Unternehmen bzw. einen bestimmten Hersteller vorliegen, müssen sie besonderen Gründe zwingend dokumentiert und begründet werden. Dies sollte u.a. über eine umfassende, sorgfältige und aktuelle Markterkundung nachgewiesen werden aus der hervorgeht, dass kein anderer Auftragnehmer den Auftrag erfüllen kann.</p>
<p>66. Nutzungskosten für Maschinen und Geräte, soweit sie für das Innovationsprojekt beschafft werden</p> <p>Wie sollen Nutzungskosten für selbstbeschaffte Maschinen und Geräte im Aktionsplan nachvollziehbar dargestellt werden?</p>	<p>Die Darstellung könnte – je nach Konstellation bzw. OG-Mitglied- anhand von KLR, Buchführung, Maschinenringsätze oder KTBL-Datenbank erfolgen.</p>
<p>67. Wie soll die Rechnungslegung für solche Nutzungskosten aussehen? Wenn es sich um selbst beschaffte Maschinen und Geräte handelt, kann keine Rechnungsstellung erfolgen</p>	<p>Bei Miete eines Gerätes/Maschine außerhalb der OG durch Vorlage einer Rechnung. Sofern das Gerät / die Maschine bereits im Besitz der OG oder eines Mitgliedes ist („selbst beschaffte Maschinen“), kann nur die für die jeweilige Tätigkeit angefallene Nutzungszeit nachgewiesen/veranschlagt werden.</p>
<p>68. Müssen Nutzungskosten immer getrennt von den Personalkosten abgerechnet werden?</p>	<p>Personalkosten (über Pauschalen/Standardeinheitskosten) und Nutzungskosten (für Maschinen/Geräte) stellen zwei unterschiedliche Posten im Finanzierungsplan dar und müssen somit separat abgerechnet werden.</p>
<p>69. Müssen bei Leasing oder Miete von notwendigen Maschinen und Geräten auch drei Angebote eingeholt werden?</p>	<p>Miete ist förderfähig. Hier sind bei Privaten min. drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Zuwendungsempfänger müssen das Vergaberecht einhalten.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	Im Rahmen des EPLR EULLE sind in Analogie zur nationalen Rahmenreglung Leasingkosten nicht förderfähig.
70. Wie ist vorzugehen, wenn es nur eine für das Projekt passende Maschine auf dem Markt gibt und keine Vergleichsangebote in Frage kommen?	Diese Situation ist u.a. anhand entsprechender Markterkundungen in einem entsprechenden Vermerk nachvollziehbar darzulegen und zu belegen (bspw. Erläuterungen zur Marktsituation und/oder zum Spezifikum für die benötigte Maschine, bisherige Recherchen zur Markterkundung – d.h. Vorlage von Rückmeldungen angeschriebener Firmen, etc.). Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Markterkundung die Vergleichbarkeit der Anfragen gewährleistet wird.
71. Sind im Zusammenhang mit der Modernisierung einfache Ersatzbeschaffungen förderfähig?	Einfache Ersatzinvestitionen sind nach Kapitel 8.1 des EPLR EULLE nicht förderfähig.
72. Kosten für Instrumente und Ausrüstung (für Forschungs-/Untersuchungseinrichtungen nur Nutzungskosten) – Bedeutet, dass im Umkehrschluss bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen auch der Kauf der Geräte förderfähig ist?! Beim Kauf muss die Einhaltung der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) gewährleistet sein, auch wenn die Kooperation fördertechnisch auf 4 Jahre begrenzt ist. Was bedeutet dies für die Umsetzung?	<p>Ja, Kosten für Instrumente und Ausrüstung sind nur bei Nicht-Forschungs- oder Nicht-Untersuchungseinrichtungen förderfähig. Teilweise erfolgt die Förderung über Maßnahmen wie M04 oder M06.</p> <p>Wird das angeschaffte Anlagevermögen weiter zweckentsprechend genutzt (bspw. im landwirtschaftlichen Betrieb) ist die Auflage erfüllt. Anderenfalls (z.B. Verkauf) wird nach den allgemein gültigen Verfahrensregeln eine anteilige Rückförderung geprüft.</p>
73. Was kann nicht gefördert werden? Maßnahmen als Ersatz für Mainstreammaßnahmen – Wie erfolgt der Abgleich, ob das Projekt nicht über eine Mainstream-Maßnahme gefördert werden kann? Geht es um die inhaltliche Projektausrichtung oder um Fördervoraussetzungen?	Grundsätzlich kann die Mehrzahl der Teilschritte zur Umsetzung eines Aktionsplans über die Maßnahme M 16 umgesetzt werden. Davon ausgenommen sind Vorhaben/Projekte die über andere Maßnahmen des EPLR EULLE umgesetzt werden können. Hier gelten die dort festgelegten Bedingungen (Auswahlkriterien...). Vorhaben Operationeller Gruppen erhalten dort einen Zuschlag, sofern die OG bestätigt, dass das Vorhaben der Umsetzung des zugehörigen Aktionsplanes dient. Im Wesentlichen sind die Maßnahmen M04 und M06 zu nennen.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Sofern bspw. eine Investition über M04 umgesetzt werden soll, muss aus dem Antrag klar hervorgehen, dass die Investition der Umsetzung des Aktionsplans und damit den Zielen der OG dient. Zunächst muss geprüft werden, ob die Investition die Förderbedingungen unter M04 erfüllt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die ELER-Verwaltungsbehörde einer Umsetzung über M16.2 zustimmen.</p> <p>Sofern der Antrag durch ein einzelnes Mitglied (Empfehlung bei Investitionen) einer OG gestellt wird, ist ein positiver Auswahlbeschluss aller OG-Mitglieder dem Förderantrag beizufügen.</p>
<p>74. Werden nur förderfähige Aktionspläne für die Auswahl zugelassen, wird also die Zuwendungsfähigkeit der OG und der Projekte schon im Detail (auch Förderfähigkeit der einzelnen Kostenansätze) im Rahmen des Auswahlverfahrens vor der Anerkennung geprüft?</p>	<p>Ja, der Kostenplan ist Bestandteil des einzureichenden Aktionsplans und wird durch den Bewertungsausschuss geprüft. Die Förderfähigkeit der einzelnen Kostensätze ist zwar kein explizites Kriterium bei der Bewertung, wird jedoch im Bewertungsverfahren berücksichtigt und diskutiert. Die grundsätzliche Förderfähigkeit muss im Ergebnis feststehen. Das schließt nicht aus, dass noch vor der Antragstellung offene gebliebene Detailfragen (ggf. zusammen mit der Bewilligungsbehörde und dem Bewerber) geklärt werden können. Die abschließende Beurteilung obliegt der Bewilligungsstelle im Rahmen der Antragstellung.</p>
<p>75. Zu welchem Zeitpunkt muss der Auswahlbeschluss der OG für Einzelinvestitionen durch KMU vorgelegt werden? Wann sind die Einzelanträge einzureichen?</p>	<p>Dies hängt von der Durchführung des Vorhabens ab. Grundsätzlich ist der Auswahlbeschluss der OG spätestens mit dem jeweiligen Antrag für die Einzelinvestition einzureichen. Der Einzelantrag kann unabhängig vom Antrag des Lead-Partners eingereicht werden.</p>
<p>76. „Für die Investition liegt ein positiver Auswahlbeschluss der OG vor“ – Kann eine Muster-Checkliste zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses zur Verfügung gestellt werden, um die geforderte Transparenz und den Ausschluss von Interessenkonflikten fehlerfrei zu dokumentieren.</p>	<p>Zur Dokumentation des Auswahlbeschlusses ist keine dezidierte Checkliste erforderlich. Es genügt ein protokollarisch dokumentierter Beschluss (bspw. Auszug Protokoll), welches von allen Mitglieder der OG unterzeichnet wurde. Es geht hier lediglich um die Dokumentation der Zustimmung aller Mitglieder.</p>
<p>77. „100 % der förderfähigen Kosten, die dem EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen....“</p>	<p>Grundsätzlich förderfähig sind direkte Personalkosten des Lead-Partners sowie der Mitglieder der OG, unabhängig von der Rechtsform. Im Übrigen gilt für eine Förderung von Personalkosten das o.g. Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung“</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>Bei eigenen PersK: ist die OG rechtlich selbstständig und ZE (z.B. e.V), so wird das Personal wohl trotzdem nicht durch die OG selbst bezahlt – folglich keine eigenen PersK!?</p> <p>Ist die OG rechtlich unselbstständig und ist eine Person mit einem eigenen Rechtscharakter stellen nur die PersK dieser Person die „eigenen PersK“ dar?</p>	<p>von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“.</p>
<p>78. Wie sollen anteilige Kosten für Gebäude, Grundstücke und Nutzungskosten transparent und nachvollziehbar dargestellt werden? (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise sind doch erforderlich!)</p>	<p>Fallen die Nutzungskosten extern an, wird über eine Rechnung gegenüber der OG abgerechnet. Hier sind die vergaberechtlichen Bestimmungen (u. a. min. 3 Angebote zu beachten).</p> <ul style="list-style-type: none">○ Handelt es sich um interne Kosten der OG sind die Vorgaben zur Abrechnung von Sachleistungen zu beachten. Bei Nutzungskosten - bspw. im Falle geliehener Maschinen – können die Verrechnungssätze der Maschinenringe als Basis für die Ansätze herangezogen werden (http://www.maschinenring.de/landesverband-rheinland-pfalz-saarland/leistungen/verrechnungsaetze-rheinland-pfalz-und-saarland.html).○ Fallen die Nutzungskosten innerhalb der OG an, fertigt das jeweilige Mitglied, welches die Leistung erbracht hat, eine Kostenaufstellung an und fügt diese dem Förderantrag bei. Bereits im Aktionsplan sollte vorab die Aufteilung der Arbeitsschritte und der dafür notwendige Zeitaufwand nachvollziehbar dargestellt werden.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

<p>79. „Die beihilferechtlichen Höchstsätze (z. B. Beratung im Agrarsektor) sind vorhabenbezogen zu beachten“ – Wie hoch sind die Höchstsätze? Wo sind diese zu finden?</p>	Die Zuwendungssätze sind in den Ziffern 4.5.1 für private Zuwendungsempfänger und 4.5.2 für öffentliche Zuwendungsempfänger des aktuellen Förderaufrufes aufgeführt. Nachstehende Übersicht gibt einen Überblick.				
	Öffentlich		Privat		Bemerkung
	M 16.1	M 16.2	M 16.1	M 16.2	
<p>Das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV</p>	<p>90% Regelsatz</p> <p>100 % (bei besonderem öffentlichen Interesse)</p> <p>100% für Untersuchungen, Analysen, Tests</p>	<p>90% Regelsatz (100 % in begründeten Fällen)</p> <p>100 % für Ausgaben, die dem EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen¹</p> <p>Produktive Investitionen siehe Private</p> <p>Beratung max. 1500 €/ Betrieb</p>	<p>100 %</p>	<p>Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40 % (50 % im Bereich des Umwelt-, Klima- und Wasserschutzes) • Produktive Investitionen – vgl. M04 <p>100 % für Ausgaben, die dem EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen entsprechen¹</p> <p>Beratung max. 1500 €/Betrieb</p>	<p>Der Gesamtbetrag der Zuwendung je Partner darf 200.000 € überschreiten</p>
<p>Das Vorhaben bezieht sich nicht oder nicht ausschließlich auf Innovationen mit Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV</p>	<p>90 % Regelsatz</p> <p>100 % (bei besonderem öffentlichen Interesse)</p>	<p>90 % Regelsatz (100 % in begründeten Fällen)</p> <p>100 % für Ausgaben, die dem EU-Beihilfebestimmungen für Forschungs-</p>	<p>100 %</p>	<p>Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40 % (50 %) • Produktive Investitionen – vgl. M06 <p>100 % für Ausgaben, die dem EU-</p>	<p>Einhaltung/Beachtung der de-minimis-Regelung (u. a. Obergrenze 200.000 € / Zuwendungsempfänger (bspw. Partner) innerhalb von 3 Steuerjahren)</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort					
		100% für Untersu- chun- gen, Analy- sen, Tests 100 %	und Entwick- lingsbeihilfen entsprechen ¹ Produktive In- vestitionen siehe Private		Beihilfebestim- mungen für For- schungs- und Ent- wicklungsbeihilfen entsprechen ¹	
<p>80. Auf Folie 36 und der Folie 37 der EIP-AGRI-Präsentation vom 12.02.2020 steht: "Staatliche Beihilfen max. 200 T€ im nicht-landwirtschaftlichen Bereich (De-Minimis-Regelung)"</p> <p>Wie hoch sind die max. zulässigen Fördersummen für die verschiedenen Partnertypen (Akteursgruppe I – VI)?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einstufung des Vorhabens in Bezug auf Anhang I zu Artikel 38 AEUV siehe ABl. vom 24.12.2002, S. 157 ff. • Bei gemischten Vorhaben, die Anhang I AEUV und Nicht Anhang I AEUV-Erzeugnisse betreffen, müssen für die Kostenpositionen des Vorhabens die Ausgaben für die Erzeugung sowie der Verarbeitung/Vermarktung von Erzeugnissen des Anhangs I AEUV („Primärproduktion einschließlich Verarbeitung/Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“) einerseits und Ausgaben in anderen Bereichen klar zuordenbar sein und dargestellt werden. <p>Für die Anwendung der „De-Minimis-Regelung“ kommt es nicht auf die Rechtsform des Empfängers, sondern auf die konkrete Art der geförderten Tätigkeit an.</p> <p>Für Vorhaben, die ausschließlich dem Anhang I AEUV (Primärproduktion und teilweise Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der 1. Stufe) dienen, finden die vg. beihilferechtlichen Höchstsätze der De-minimis-Regelung keine Anwendung. Es besteht daher für diese Vorhaben keine Obergrenze für die Zuwendung.</p> <p>Bei Vorhaben / Teilprojekten, die keine Erzeugnisse des Anhang I AEUV betreffen, sind die beihilferechtlichen Bestimmungen je Partner bzw. Unternehmen zu berücksichtigen.</p>					

¹ = Personalkosten (Forscher/innen, Techniker/innen und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind; Anteilige Kosten für Gebäude und Grundstücke sowie Nutzungskosten für Maschinen und Geräte; Beauftragte projektbegleitende Untersuchungen, Analysen und Tests.



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Vorhaben/ Teilprojekten, die kein landwirtschaftliches Produkt gemäß Anhang I AEUV betrifft, haben eine Obergrenze für die Zuwendung von 200.000 € bezogen auf den Projektträger des Teilprojektes. Dies ist gleichzeitig die Obergrenze für drei Steuerjahre aller De-Minimis-Förderungen.</p> <p>Bei „Mischprojekten“ müssen insofern die Bereiche im Aktionsplan klar dargestellt werden und zuordenbar sein</p>
<p>81. Genauigkeit der Kostenkalkulation in der zunächst einzureichenden Projektskizze Ist zu diesem Zeitpunkt bereits eine Detailplanung gefordert?</p>	<p>Da die einzureichenden Unterlagen Grundlage für die Bewertung im Ausschuss sind, sollten diese zum Zeitpunkt der Einreichung bereits möglichst konkret sein. Sehr wichtig sind die Klärung der Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder sowie der Nachweis einer gesicherten Eigenfinanzierung. Die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Zeit- und Kostenplans ist ein Auswahlkriterium.</p> <p>Falls einige Kostenpunkte noch nicht exakt kalkulierbar sind (bspw. weil die Qualifikation einer Person, die Tätigkeiten für die OG durchführen soll noch nicht feststeht), ist darauf hinzuweisen und eine Schätzung abzugeben.</p>
<p>82. Möglichkeiten der Leistung der Eigenanteile Sind diese bar nachzuweisen oder können Personalkosten, Räume, Flächen, Rohwaren, Maschinenleistung, etc. angerechnet werden. Gibt es Ausnahmen?</p>	<p>Eigenleistungen/Sachleistungen/Bereitstellung von Gütern, Ausrüstungsgütern, Material und Dienstleistungen können nach den Vorgaben des Kapitels 8.1 des EPLR EULLE gefördert werden:</p> <p>Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien - Wert ist von unabhängiger Stelle zu bescheinigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen - Marktwert abzüglich 20 % • öffentliche Unterstützung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen. • Anteil der vg. freiwilligen Leistungen - max. 40 % der förderfähigen Ausgaben <p>Personalkosten des Projektträgers</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • entlohnte Mitarbeiter/innen • Nachweis (Anzahl der Stunden der jeweiligen Person, gesonderte Buchführung und/oder Kostenrechnung...) als unmittelbare Projektkosten (keine laufenden Betriebsausgaben) <p>Freiwillige Arbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ abgerechnet werden, sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. Die Regelungen in Kapitel 8.1 zu Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern finden insofern keine Anwendung. • Für nicht entlohnte an- und ungelernete Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin.
<p>83. Die Maximalförderung pro Antrag ist begrenzt (außerhalb Anhang-I durch die de-minimis-Regelung). Kann der Antrag entsprechend der geforderten Eigenanteile höher kalkuliert werden?</p>	<p>Ja, die Gesamtkosten können höher liegen.</p>
<p>84. Können Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit (M 16.1) im Rahmen eines Einzelantrags eines Mitglieds der OG gestellt werden, oder ist dies nur über den Lead-Partner möglich?</p>	<p>Nein, in M16.1 können Ausgaben der OG, darunter bspw. für die Öffentlichkeitsarbeit, nur über die OG bei eigener Rechtspersönlichkeit bzw. den Lead-Partner) geltend gemacht werden.</p>
<p>85. Wie oft können Fördermittel abgerufen werden?</p>	<p>Nach VV EPLR EULLE sind bis zu vier Zahlungsanträge pro Jahr möglich. Aus Effizienzgründen bzw. um den bürokratischen Aufwand für beide Seiten (Antragsteller und Bewilligungsbehörde) möglichst gering zu halten, sind 1 (ggf. 2) Zahlungsanträge pro Jahr zu empfehlen.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>86. Wird für die Erstellung des Aktionsplanes ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt?</p>	<p>Für die Erstellung des Aktionsplanes wird kein Formular zur Verfügung gestellt. Zu den Inhalten des Aktionsplans siehe auch unter Punkt „6.2 – Aktionsplan“ der Beschreibung des Förderaufrufs sowie im „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“. Beide Dokumente stehen auf www.eler-eulle.rlp.de unter „Förderaufrufe“ zum Abruf. Darüber hinaus gibt es keine Maximalzeichen- oder Seitenbegrenzung. Der Aktionsplan sollte das geplante Vorhaben und die Zusammenarbeit nachvollziehbar und in klar voneinander abgrenzbaren Arbeitsschritten beschreiben, so dass eine solide Grundlage für die inhaltliche als auch fördertechnische Durchführung des Vorhabens existiert und auch Außenstehende das Vorhaben bewerten können.</p>
<p>87. Dürfen einzelne Versuchsflächen auch außerhalb von Rheinland-Pfalz (hier: Südhessen) liegen?</p>	<p>Versuchsflächen eines in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes dürfen auch in angrenzenden Bundesländern liegen. In fachlich begründeten Fällen können auch Versuchsflächen eines nicht in Rheinland-Pfalz ansässigen OG-Mitgliedes in angrenzenden Bundesländern einbezogen werden. Die Beantragung ist nur durch die OG vertreten durch den Lead-Partner (Keine direkte Beantragung durch das OG-Mitglied möglich) zulässig. Im Aktionsplan sollten die Gründe bzw. der Mehrwert kurz dargestellt werden. Der Lead-Partner muss im Antragsverfahren vorab eine entsprechende Genehmigung einholen.</p>
<p>88. Wenn unsere OG alles über ein Projektkonto abwickelt, muss ich dann als Lead-Partner die Verteilung der Gelder an die einzelnen OG-Mitglieder – nach Auszahlung von der Förderstelle der Summe an das Projektkonto – anhand von Überweisungsträgern oder Kontoauszügen einzeln nachweisen? Es geht einfach um die Klärung des Verwaltungsaufwandes, der da evtl. auf mich als Lead Partner zurollt.</p>	<p>Was die OG bzw. der Lead-Partner <u>nach Erhalt der Zuwendung</u> mit dieser macht, obliegt ihr/ihm. Die etwaige Weiterleitung an einzelne OG-Mitglieder muss gegenüber der Bewilligungsstelle nicht dokumentiert werden. Wenn ein Projektkonto existieren würde, dann wäre dies abgebildet - einen entsprechenden Nachweis wird aber nicht gefordert.</p> <p>Außer Frage steht, dass die OG/Lead-Partner alle für den Zahlungsantrag relevanten Unterlagen (ggf. auch Belege/Zahlungsnachweise/Stundenaufzeichnungen...) für die OG zusammentragen muss.</p>
<p>89. Wie geht man mit der Veröffentlichung von signifikanten Ergebnissen um? Gibt es dazu Vorschriften wie z.B. nicht vor Veröffentlichung im EIP-Netzwerk oder so? Oder irgendwelche rechtlichen Rahmenbedingungen?</p>	<p>Der Austausch von innovativem Wissen in einem EU-weiten EIP-Netzwerk ist eines der wichtigsten Prinzipien von EIP-Agri. Spätestens bei Abschluss des Vorhabens müssen die wesentlichen Ergebnisse einer OG mindestens im EIP-Netzwerk veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung sind die Publizitätsvorschriften einzuhalten.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Artikel 57 (3) der VO (EU) Nr. 1305/2013 enthält die Anforderung, dass OG die Ergebnisse ihrer Vorhaben verbreiten müssen. Was kommuniziert werden soll, sollte "substanzielles" Material sein, das für andere von potenziellem Nutzen ist.</p> <p>Die Verpflichtung zur Verbreitung der Ergebnisse schließt eine Beantragung von Rechten des geistigen Eigentums (IPR) aus dem geförderten Vorhaben nicht unbedingt aus. Der angestrebte Schwerpunkt von EIP-Agri liegt jedoch auf der Schaffung von Wissen, das allen frei zugänglich ist. Die Ergebnisse eines Vorhabens sollten daher so bald wie möglich nach dessen Abschluss verbreitet werden. Diese sind auch bei einem etwaigen, vorzeitigen Abbruch eines EIP-Vorhabens zu verbreiten. Es wird jedoch empfohlen, potenzielle interessierte Partner und/oder andere OG bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Durchführung zu informieren, um den größtmöglichen Nutzen für die Vernetzung und die Suche nach ggf. zusätzlichen Partnern zu erzielen.</p> <p>Die Schlusszahlung wird erst ausgezahlt, wenn der Begünstigte seinen Verpflichtungen gemäß unionsrechtlichen Vorgaben - einschließlich der "vollständigen" Verbreitung der Ergebnisse - nachgekommen ist.</p>
<p>90. Gemäß dem Aufruf gestattet die Bewilligungsbehörde nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen umgehend den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Was heißt dies konkret? Wie schnell wird die Vollständigkeit geprüft?</p>	<p>Nach dem Auswahlbeschluss wird den OG ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Bewilligungsstelle angeboten. Zudem sind mögliche Hinweise, die aus dem Bewertungsverfahren resultieren, noch einzuarbeiten und die Antragsunterlagen ggf. anzupassen.</p> <p>Sofern in den Bewerbungsunterlagen die Notwendigkeit eines umgehenden Beginns der Vorbereitung / Umsetzung bestimmter, vorbereitender Tätigkeiten aufgezeigt und nachvollziehbar begründet wird, kann der förderunschädliche Beginn der Umsetzung auf eigenes Risiko genehmigt werden. Dazu kann auch die angesprochene Aussaat zählen. Gegebenenfalls kann der vorzeitige Maßnahmenbeginn bereits noch vor der Antragstellung durch die ELER-Verwaltungsbehörde allen OG nach deren Auswahl erteilt werden.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>91. Mit welchem Fördersatz sollen die Mindererträge der Landwirte kalkuliert werden? Sind diese Entschädigungen der Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen zuzurechnen?</p>	<p>Wie in der Antwort zu Frage 34 dargestellt, zählen auch die aufgrund einer Versuchsanstellung entstehenden Mindererträge zu den förderfähigen Kosten. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Im Rahmen der Ermittlung der Untersuchungskosten nach anerkannten Bewertungsmethoden müssen neben der Höhe der zusätzlichen Kosten / Mindererlöse / Transaktionskosten auch potentielle Einsparungen ermittelt werden.</p> <p>Grundsätzlich fallen Mindererträge von OG-Mitgliedern unter die Kategorie Eigenleistungen/Sachleistungen. Soweit es sich nicht um Investitionen handelt, liegt der Zuwendungssatz nach den Vorgaben des EPLR EULLE hier bei bis zu 100 %. Es handelt sich u. E. um sonstige Betriebskosten der Forschungstätigkeiten.</p>
<p>92. In der Präsentation zum Förderaufruf heißt es zu Investitionen „zunächst Prüfung, ob Umsetzung über die Maßnahme M4 (AFP) möglich ist. Falls nicht, Umsetzung über M16.2 Investitionsvolumen <30.000 € → M16.2). Unter Frage 57 des FAQ-Katalogs heißt es, dass über einer Investition von mehr als 30.000 € eine Förderung über die Investitionsförderprogramme des EPLR EULLE empfohlen wird.</p> <p>Warum wird die empfohlen? Darüber hinaus heißt das aber auch, dass größere Investitionen (über 30.000 €) über 16.2 finanziert werden können – es ist ja nur eine Empfehlung?!</p>	<p>M16-EIP-Agri ist kein Investitionsförderprogramm. M04 und M06 sind die klassischen Investitionsfördermaßnahmen des EPLR EULLE. In M04 wird für Vorhaben im Rahmen von EIP-Agri ein um bis zu 10 % erhöhter Zuwendungssatz gewährt. Die in der jeweiligen Maßnahme geltenden Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein.</p> <p>Die Empfehlung der Prüfung, eine Investition über M04 oder auch M06 zu fördern, dient auch der Einsparung finanzieller Mittel in M16. Die etwaige Abwicklung großer Investitionen (bspw. ein Stallbau) würde demgegenüber den Plafonds für M16-EIP-Agri erheblich belasten.</p> <p>Grundsätzlich ausgeschlossen ist eine Förderung von größeren Investitionen (> 30.000 €) in M16.2 hingegen nicht. Diese wird geprüft, wenn keine andere Fördermöglichkeit besteht.</p>
<p>93. Eines der Mitglieder (Verein) einer OG arbeitet nur mit Honorarkräften. Wie werden diese Honorarkräfte des Mitglieds behandelt? Sind diese als Fremdpersonal einzustufen und somit Rechnungen der Honorarkraft direkt beim Lead Partner einzureichen oder werden diese eigenem sozialversicherungspflichtigem Personal des Mitglieds gleichgestellt und somit sind die Standardeinheitskosten für private Zuwendungsempfänger anzusetzen?</p>	<p>Nach der Tätigkeit der Honorarkraft und einer Gesamtabwägung (im Zweifel das Finanzamt) ist zu prüfen, ob es sich dabei wirklich um eine selbständige Tätigkeit und nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des 4. Sozialgesetzbuchs handelt.</p> <p>Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft losgelöst von dem EIP-Vorhaben besteht, können die nachgewiesenen Kosten des OG-Mitgliedes (keine Anwendung der Standardeinheitskosten, sondern externe Dienstleistungen) über den Lead-Partner gefördert werden.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	<p>Sofern der Vertrag mit der Honorarkraft neu und ausschließlich für das EIP-Vorhaben abgeschlossen wird, sind die üblichen Vorgaben für die Vergabe an Dritte zu beachten.</p>
<p>94. Eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entsteht immer dann, wenn mehrere Partner sich zusammenschließen, einen gemeinsamen Zweck verfolgen und damit nach außen auftreten. Sie entsteht automatisch, auch wenn sich die Partner darüber möglicherweise gar nicht bewusst sind.</p> <p>Hier entsteht die GbR durch den Zusammenschluss als Operationelle Gruppe mit dem Ziel, das Projekt gemeinsam durchzuführen. Das wird auch vom Land RLP selbst so gesehen (s. Fragen zum 2. Förderaufruf EIP Agri):</p> <p>Das Entstehen der GbR hat insbesondere folgende Konsequenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird zusätzlich zum Kooperationsvereinbarung ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Zwar ist der Gesellschaftsvertrag nicht verpflichtend, allerdings empfehlenswert, um die Rechte und Pflichten innerhalb der GbR sowie Haftungsfragen und Vertretungsbefugnisse zu regeln. 2. Die GbR ist ein Gewerbebetrieb und muss daher Gewerbesteuer entrichten und beim Gewerbeamt angemeldet werden (ggf. auch bei der IHK). Zudem ist jeder Partner für seinen Anteil am Gewinn (sofern einer entsteht) einkommenssteuerpflichtig/ körperschaftssteuerpflichtig. Darüber hinaus muss die GbR auch Umsatzsteuer abführen. 3. Für Verbindlichkeiten aus Verträgen und Aufträgen, die im Namen der Gesellschaft geschlossen werden, haftet das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. 	<p>Die Vorgabe, dass die OG eine Kooperationsvereinbarung abschließen muss, ist nicht neu. Sie galt bereits im Rahmen des ersten Förderaufrufs 2015. Wenn keine andere Rechtsform gewählt wird, ergibt sich eine GbR per Gesetz. Es steht der OG offen, ggf. auch einen Verein oder eine andere, für sie geeignete Rechtsform zu wählen.</p> <p>Das Ministerium kann sowohl zur Rechtsform als auch zu steuerrechtlichen Fragestellungen keine über die bisherigen Hinweise hinausgehende, verbindliche Beratung anbieten. Hierfür wenden Sie sich bitte an Rechts- bzw. Steuerberater.</p> <p>In dem auf der Seite www.eler-eulle.rlp.de zur Verfügung gestellten „Informationsblatt für Operationelle Gruppen“ des Bundes wird darauf hingewiesen, dass eine Rechtsberatung zum Verhältnis der OG-Mitglieder, sowohl zueinander im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis, empfohlen wird. Eine entsprechende Checkliste bzw. relevante Fragen werden aufgeführt. Darüber hinaus wird auf der EULLE-Internetseite auch eine Muster-Kooperationsvereinbarung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Zu 1: Es steht der OG frei, zusätzlich zum Kooperationsvertrag einen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Dies hat keine Auswirkung auf die Förderung. Notwendig ist dies förderrechtlich allerdings nicht.</p> <p>Zu 2: Fragen zum Steuerrecht sowie zum Innen-/Außenverhältnis einer OG sind mit einem Rechts- /Steuerberater zu klären. Seitens des für die Förderung zuständigen Referates darf keine Rechtsberatung durchgeführt werden. Die OG ist u.E. nicht als Gewerbebetrieb anzusehen. Sollten Einnahmen im Rahmen des Projektes entstehen sind diese bei der Förderung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu 3: Haftungsfragen sind in der Kooperationsvereinbarung (vgl. auch Muster) zu regeln.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>4. Die Gründung ist ggf. mit Gründungskosten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Anmeldegebühren) verbunden.</p>	<p>Zu 4: Etwaige Gründungskosten bzw. Kosten für eine juristische/steuerrechtliche Beratung (vor Anerkennung einer OG) sind nach den derzeitigen Regelungen im EPLR EULLE bzw. im Förderaufruf nicht förderfähig. Es ist den OG überlassen, ob die Vereinbarung juristisch geprüft wird. Grundsätzlich wird dies empfohlen.</p>
<p>95. Können Sitzungen der OG ebenfalls für die Landwirte über die „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden?</p>	<p>Der Zeitaufwand, den der Landwirt in etwaigen OG-Sitzungen verbringt kann als „freiwillige Arbeit“ abgerechnet werden. Die Sitzungen müssen selbstverständlich entsprechend dokumentiert werden (Dauer, Teilnehmerliste, etc.).</p>
<p>96. Müssen Kostenvoranschläge erst zum Antrag geliefert werden oder bereits zur Bewerbung? (Website, Analysen wenn nötig)</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Bewerbung ist eine nachvollziehbare Kostenabschätzung ausreichend. Markterkundungen bspw. in Form von Kostenvoranschlägen für die genannten Leistungen sind zum Antrag auf Förderung ausreichend. Spätestens mit der Einreichung eines Zahlungsantrages sind für die zugehörigen Kosten abschließend die zur Plausibilisierung erforderlichen Unterlagen (d.h. Nachweis der Einholung von mind. 3 Vergleichsangebote bei privaten Trägern oder Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts bei öffentlichen Trägern) vorzulegen. siehe u. a. auch Frage 39, 49 und 56.</p>
<p>97. Zur Nutzung von Produkten / Software zur Erkennung von Schädlingen: die Firma nutzt diese weiter und man muss sich voraussichtlich als Nutzer anmelden, selbst wenn es kostenlos sein sollte. Gibt es dazu Regelungen?</p>	<p>Vorgaben zu etwaigen Nutzungsbedingungen einer kostenlosen Software seitens des Ministeriums existieren nicht. Aus hiesiger Sicht spricht nichts gegen eine obligatorische Anmeldung zur (kostenlosen) Nutzung einer entsprechenden Software. Nach Abschluss des Vorhabens müssen die Ergebnisse veröffentlicht werden. Bei einer entwickelten Software wäre dies der Quellcode. siehe auch Frage 81.</p> <p>In der Kooperationsvereinbarung sind im Übrigen die Bedingungen zur Nutzung der Ergebnisse des Vorhabens durch die OG-Mitglieder festzulegen.</p>
<p>98. Müssen nur die Stunden dokumentiert werden, die für das Vorhaben geleistet werden oder muss eine komplette Zeiterfassung nachgewiesen werden?</p>	<p>Es müssen nur die Stunden nachgewiesen werden, die für das Vorhaben erbracht worden sind. Eine Vorlage wird von der ADD zur Verfügung gestellt. (siehe auch Konzept „Standardeinheitenkosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“ S. 21/22 sowie Fragen 40, 51, 74</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>99. Sollen Eigenmittel in Euro benannt werden. Mieten sind keine enthalten. Geräte, Autos etc. auch nicht. Wären Eigenleistungen – wo und wie sollen wir so etwas reinnehmen oder darstellen, damit die Bewertung das auch merkt?</p>	<p>Um berücksichtigt werden zu können, müssen etwaige Eigen/- Sachleistungen in Euro benannt werden. Diese werden in das Bewerbungsformular entsprechend eingetragen.</p> <p>Siehe auch Frage 74 sowie Fußnote Nr. 10 im Bewerbungsformular – Vorgaben des EPLR EULLE (Kapitel 8.1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien ist der Wert von unabhängiger Stelle zu bescheinigen. - Für sonstige Güter, Ausrüstungsgütern, Material oder Dienstleistungen muss der Marktwert abzüglich 20 % ermittelt werden. - Der Anteil freiwilliger Leistungen darf max. 40 % der förderfähigen Ausgaben betragen. - Eigene Arbeitsleistungen von Mitgliedern einer Operationellen Gruppe der EIP-Agri können nach den jeweils für das EPLR EULLE geltenden Stundensätzen der Standardeinheitskosten für Personalausgaben für private Beschäftigte nach „Leistungsgruppe 3 – Fachkräfte“ (aktuell 28 Euro/Stunde) abgerechnet werden , sofern der Bewilligungsstelle die hierfür erforderlichen Qualifikationsnachweise vorgelegt werden. - Für nicht entlohnte an- und ungelernte Mitarbeiter/innen (Leistungsgruppe 4) gilt die Anwendung der Regelung der so genannten „Freiwilligen Arbeit“ weiterhin (aktuell 13 Euro/Stunde).
<p>100. Als was sind Einrichtungen des Landes zu werten, wenn Sie als GmbH agieren? Welche Standardeinheitskosten sind anzusetzen?</p>	<p>Mittel von Stellen, die nicht zu den Gebietskörperschaften zählen, können von der E-LER-Verwaltungsbehörde auf Antrag als öffentliche Ausgaben im Sinne der Ziff. 15 des Art. 2 der VO 1303/2013 anerkannt werden. Hierfür gelten die in Kapitel 8.1 des EPLR EULLE formulierten Bedingungen.</p> <p>Eine GmbH ist nicht als per se als Einrichtung des Landes bzw. öffentlicher Träger zu werten. Insofern wären hier zunächst die Stundensätze für privat Beschäftigte anzusetzen. Im Einzelfall kann diese Fragestellung erst im Rahmen des Antrages auf</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
	Förderung abschließend beantwortet werden. Unmittelbare Einrichtungen des Landes (wie z.B. DLR) sind als öffentliche Zuwendungsempfänger zu werten
<p>101. Bei den Pauschalsätzen für die freiwillige Arbeit scheint ein Fehler vorzuliegen bzw. ist das Ergebnis nach Abzug von 20% nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Pauschalsätze für die freiwillige Arbeit werden am dem 01.01.2019 nach dem von der KOM genehmigten Konzept „Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie freiwilliger Arbeit“ für das EPLR EULLE festgelegt. Eine nochmalige Prüfung der aktuell geltenden Stundensätze im zugehörigen Konzept der ELER-Verwaltungsbehörde hat keinen Fehler ergeben</p> <p>Die Stundensätze für die freiwillige Arbeit wurden <u>bis zum 01.01.2019</u> entsprechend des Ausführungen unter Nr. 5 des Konzepts in Anlehnung an die für den EFRE festgelegten Pauschalsätze für Zuwendungsempfänger ohne Bindung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) festgelegt. Hier erfolgte nach dem EFRE keine Rundung; die Beträge wurden eins zu eins übernommen.</p> <p><u>Ab dem 01.01.2019</u> werden die Stundensätze für die freiwillige Arbeit in das für das EULLE-Programm neu eingeführte Konzept zur Personalkosten eingebunden. Hier ist nach Nr. 4.4 nun einheitlich eine Abrundung jeweils/in jedem Berechnungsschritt auf ganze Euro vorgesehen.</p>
<p>102. Welchen Umfang sollte der Aktionsplan haben?</p>	<p>Wie bereits dargestellt (s. Frage 86), gibt es bezüglich des Umfanges des Aktionsplanes, abgesehen von den darzustellenden Kapiteln (s. Beschreibung des 3. Förderaufrufs, S. 15f.), keine Vorgaben. In der Regel haben die Aktionspläne einen Umfang zwischen 20 bis 40 Seiten zzgl. Anlagen (Bewerbungsformular, Finanzplan, Kooperationsvertrag). Der Aktionsplan soll das geplante Vorhaben umfassend, aber vor allem auch prägnant beschreiben, so dass Außenstehende dieses bewerten können. [Erfahrungsgemäß bevorzugen die Bewerber*innen kürzer prägnante Texte.]</p>
<p>103. Soll der Aktionsplan auch ein Literaturverzeichnis enthalten?</p>	<p>Sofern Literatur verwendet wurde, sollte diese auch in einem entsprechenden Verzeichnis nachgewiesen werden. Hierbei sei auch auf das Auswahlkriterium 3.1 verwiesen, dass eine exakte und klare Darstellung der Problemerkennung bewertet. Die Darstellung kann bei Bedarf bspw. auch durch eigene Befragungen, Interviews, und/oder statistische Erhebungen / Auswertungen belegt werden.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>104. Wirkt sich die Corona-Pandemie auf das Verfahren bzw. die Abgabefristen aus?</p>	<p>Aufgrund der aktuellen Kontaktsperre wegen der Corona-Pandemie wird die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen um 2 Monate bis zum 31. Juli 2020 verlängert. Die übrigen Fristen die Zeitplans des 3. Förderaufrufes (u.a. Sitzung des Bewertungsausschuss) werden entsprechend fortgeschrieben.</p>
<p>105. Gibt es eine Bagatellgrenze für Investitionen?</p>	<p>Im Rahmen von EIP-Agri bzw. der Maßnahme M16 des EPLR EULLE gibt es kein Mindestinvestitionsvolumen.</p> <p>Die für andere Vorhabensarten des EPLR EULLE geltenden Mindestinvestitionsvolumina können der auf der Webseite eler-eulle.rlp.de veröffentlichten Kurzbeschreibungen entnommen werden.</p> <p>Die Bagatellgrenze liegt gemäß Verwaltungsvorschrift des MWVLW (VV EPLR EULLE) vom 31. Juli 2017 Nr. 6.7 für Einzelrechnungen bei 100,- EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten. Solche Einzelrechnungen sind <u>nicht</u> förderfähig und können deshalb nicht als förderfähige Ausgaben geltend gemacht werden. Hierbei wird nicht zwischen investiven und nicht-investiven Ausgaben unterschieden.</p>
<p>106. Wenn im Rahmen von M 16.2. mehrere Landwirte eine Investition tätigen möchten. Wie ist dies im Aktionsplan und Finanzplan darzustellen?</p>	<p>Im Bewerbungsformular sollte die Gesamtsumme übernommen werden. Die Details sind im Aktionsplan bzw. im zugehörigen Finanzierungsplan darzustellen. Bei Investitionen wird grundsätzlich die Antragstellung über ein einzelnes Mitglied der OG empfohlen.</p>
<p>107. Ist die Mehrwertsteuer für pauschalierende Landwirte förderfähig?</p>	<p>Nein, per Definitionem erhalten die Landwirte die MwSt. im Rahmen der Pauschalierung erstattet. MwSt. ist nur dann förderfähig, wenn sie nicht zurückerstattet bzw. vom Zuwendungsempfänger final getragen wird.</p>
<p>108. Ist es richtig, dass ein öffentlicher Lead-Partner prinzipiell nur eine 90%ige Förderung (s. Frage 79) erhält? Dies ist nicht übereinstimmend mit den Ausschreibungsunterlagen zur Veröffentlichung des Aufrufs und Ihrer Präsentation. Hier wird dargestellt, dass die Regelförderung für 16.1 für öffentliche Auftraggeber 90% beträgt, bei besonderem öffentlichen Interesse 100 %. Eine Einschränkung für die Lead-Partner wird jedoch</p>	<p>Der Regelfördersatz für öffentliche Antragsteller (bei M16.1 Antragstellung nur durch OG oder einen sie vertretenden Lead-Partner möglich) beträgt sowohl in M16.1 wie auch in M16.2 jeweils 90 % der förderfähigen Kosten. Im Rahmen der Bewerbung kann in der Teilmaßnahme M16.1 ein Antrag auf eine 100 %ige Förderung bei besonderem öffentlichen gestellt werden. Für Investitionen von KMU in M16.2 hingegen kann die Erhöhung des Regelfördersatzes von 40 % auf 50 % bei überwiegendem Beitrag des Vorhabens zu Umwelt-, Klima- oder Wasserschutz beantragt werden.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>nicht vorgenommen. Ähnliches gilt für 16.2. 100 % erhalten hier die Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Warum ist hiervor gemäß Frage 79 der Lead-Partner ausgenommen?</p>	<p>In der erforderlichen Begründung ist aufzuzeigen, dass ein besonderes öffentliches Interesse besteht bzw. dass das Vorhaben überwiegend dem Umwelt-, Klima- oder Wasserschutz beiträgt, dass ausnahmsweise eine 100 %ige (bzw. 50 %ige) Förderung des Landes rechtfertigt. Der Bewertungsausschuss entscheidet, ob die jeweilige Begründung hinreichend ist.</p>
<p>109. Wir planen eine Antragstellung für die Teilmaßnahmen M 16.1 und M 16.2. Dabei soll für die Teilmaßnahme 16.2 jeder Partner einen eigenen Antrag einreichen.</p> <p>a. Ist es möglich, dass jeder Partner für die Teilmaßnahme 16.2 einen eigenen Antrag einreicht, und zwar nicht nur für einzelne Ausgaben (wie z.B. Investitionen), sondern für die kompletten, vom jeweiligen Partner zur Durchführung dieser Teilmaßnahme benötigten Mittel?</p> <p>b. Erhält in diesem Fall jeder Partner zur Durchführung der Teilmaßnahme 16.2 einen eigenen Bewilligungsbescheid und ist für die Mittelverwendung, die Abrechnung, das Erstellen von Verwendungsnachweisen etc. selbst gegenüber der Bewilligungsbehörde verantwortlich (wie bspw. in einem Verbundprojekt, in dem jeder eine eigene Bewilligung erhält und sich die Zusammenarbeit der Partner auf die reine inhaltliche Projektarbeit beschränkt).</p> <p>c. Kann sich in diesem Fall der Lead-Partner der Operationellen Gruppe darauf beschränken, als Projektkoordinator zu fungieren, der die inhaltliche Arbeit sachlich und zeitlich koordiniert, die Sachberichte zusammenstellt und an die Bewilligungsbehörde weiterleitet etc. Oder muss auch bei dieser Variante die gesamte (inhaltliche und finanzielle) Vorhabenabwicklung über den Lead-Partner der Operationellen Gruppe laufen (d.h. Mittelweiterleitung, Belegprüfung, Erstellen der Verwendungsnachweise, ...)?</p>	<p>Zu a. Einzelanträge von Mitgliedern einer OG sind grundsätzlich nur für größere Investitionen möglich. Hier wird die separate Antragstellung ausdrücklich empfohlen. Entsprechend ist die Beantragung für die Aktivitäten und Leistungen der OG-Mitglieder nicht separat möglich.</p> <p>zu b. Nur für separat beantragte Investitionen erhalten die Mitglieder separate Zuwendungsbescheide. Der hier dargestellte Fall ist nicht möglich.</p> <p>zu c) Der Lead-Partner ist grundsätzlich der Koordinator des gesamten Kooperationsvorhabens. Dazu gehört insbesondere auch die Abwicklung der Antragstellung – unter Mitwirkung und Zuarbeit aller übrigen Mitglieder der OG. Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder einer OG sind grundsätzlich im Kooperationsvertrag zu regeln. Gegenüber der Bewilligungsstelle ist der Lead-Partner als Antragsteller erster Ansprechpartner. Dies entbindet die übrigen Mitglieder einer OG jedoch nicht von deren sachlicher und finanzieller Verantwortung für ihre jeweiligen Aufgaben im Vorhaben. (siehe hierzu auch Frage Nr. 94 im FAQ-Dokument sowie Muster-Kooperationsvereinbarung unter Punkt 6 – Rolle des Lead-Partners)</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>d. Ist es korrekt, dass dann, wenn nur für die Teilmaßnahme 16.1 ein gemeinsamer Antrag eingereicht wird, der Lead-Partner auch nur für die Durchführung dieser Teilmaßnahme für die Operationelle Gruppe handelt und im Übrigen zwar als Koordinator fungiert, nicht jedoch als (gesetzlicher) Vertreter der anderen Partner?</p>	<p>Zu d) Auch für M16.2 ist ein gemeinsamer Antrag einzureichen (Ausnahme: separate Anträge für größere Investitionen). Sofern die OG nicht eine juristische Rechtsform wählt, muss ein Lead-Partner bestimmt werden, der die OG nach außen vertritt. Der Lead-Partner ist Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben. Er vertritt die OG in sämtlichen das Innovationsvorhaben betreffenden Fragen nach außen. Das Innenverhältnis ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln – hierbei besteht für die OG freier Gestaltungsspielraum.</p>
<p>110. Wird durch die Corona-bedingte Verlängerung der Bewerbungsfrist auch der Durchführungszeitraum um 2 Monate (oder auch darüber hinaus), also über den 30. Juni 2023, verlängert? Wenn ja, können auch bereits bewilligte Vorhaben eine Verlängerung über den genannten Zeitpunkt beantragen?]</p>	<p>Die Frist für den Durchführungszeitraum für Vorhaben im Rahmen des 3. Förderaufrufs EIP-Agri wird analog der Verlängerung der Bewerbungsfrist ebenfalls um zwei Monate, bis maximal 30. August 2023, verlängert. Für bereits bewilligte Vorhaben des 1. und 2. Förderaufrufs gilt grundsätzlich der im Zuwendungsbescheid festgelegte Durchführungszeitraum. Über eine etwaige Verlängerung entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Antrag im Einzelfall.</p>
<p>111. Sind Ausgaben zur Erprobung der Durchführbarkeit des eines Vorversuches auch förderfähig? Wenn ja, mit welchem Prozentsatz?</p>	<p>Alles Ausgaben, die vor der Entscheidung des Bewertungsausschusses getätigt werden, sind nicht förderfähig. Nach positiver Entscheidung erhalten die ausgewählten OG mit der Entscheidung einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn (s. auch Frage 2, 90). Vor der Bewerbung können Vorversuche auf eigene Kosten durchgeführt werden, allerdings darf das Vorhaben dadurch nicht unumkehrbar werden.</p>
<p>112. Wie können externe Experten, deren Expertise für den Erfolg des Vorhabens maßgeblich ist, in das Vorhaben eingebunden und deren Leistungen abgerechnet werden?</p>	<p>Externe Experten können entweder als Personal eines Mitglieds der Operationellen Gruppe oder als externe Dienstleister eingebunden werden. Handelt es sich um Personal des Zuwendungsempfängers, können die Kosten auf Basis der Standardeinheitskostenpauschalen abgerechnet werden. Handelt es sich um einen externen Dienstleister, kann dieser durch Fremdvergabe beauftragt und die Leistung über Rechnungstellung abgerechnet werden. Hierbei sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für private Zuwendungsempfänger bspw. die Einholung von min. 3 Angeboten (siehe auch Fragen 44; 46; 55; 62). Für Arbeitsleistungen von Mitgliedern, die nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen (bspw. Selbstständige Berater), wird insbesondere auf Frage 44 verwiesen.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>Wie hoch ist das maximale Volumen bei externen Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Vorhabens?</p> <p>Wie hoch ist die Obergrenze für den Bruttolohn von OG Mitgliedern zuzüglich Gemeinkostenzuschlag?</p>	<p>Bzgl. des maximalen Volumens externer Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Vorhabens gibt es keine festgelegte Grenze. Allerdings sollte die Höhe der Kosten für externe Dienstleistungen in einem plausiblen und nachvollziehbaren Verhältnis zum Anteil der im Aktionsplan dargelegten Arbeitsschritte stehen.</p> <p>Die Obergrenze der jeweiligen Zuwendung ist durch Standardeinheitskostenpauschalen für Monats- und Stundensätze nach Leistungsgruppen differenziert und im Konzept „<i>Standardeinheitskosten zur Abrechnung von Personalausgaben sowie „freiwilliger Arbeit“</i>“ auf S. 20 dargelegt. Die Zuordnung zu den Leistungsgruppen bemisst sich nach Art der Tätigkeit für die OG und nicht nach realer Vergütung. Zusätzlich zu den Sätzen für direkte Personalkosten, kann eine 15%-Pauschale für indirekte Kosten (= Gemeinkosten) veranschlagt werden. (zu Standardeinheitskosten siehe auch insb. Fragen 44 ff.)</p>
<p>113. Wie sind die Eigenmittel für M16.1 und M16. 2 durch private und öffentliche Zuwendungsempfänger zum Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung nachzuweisen?</p> <p>Sofern Eigenmittel teilweise auch durch unbare Eigenleistungen eingebracht werden, wie müssen diese dargestellt werden?</p>	<p>Der Nachweis ist spätestens im Rahmen des Antragsverfahrens (nach Auswahl einer OG im Aufruf) gegenüber der ADD für private Zuwendungsempfänger i.d.R. durch eine Bestätigung der Bank und bei öffentlichen Zuwendungsempfängern durch eine Bestätigung der Haushaltsabteilung bzw. der Kommunalaufsicht final zu erbringen.</p> <p>Grundsätzlich genügt die Erklärung des Lead-Partners auf S. 6 des Bewerbungsformulars und die o.g. Nachweise. Allerdings sollten in dem der Bewerbung bzw. Aktionsplan beizufügenden Kostenplan die Beiträge/Kosten für alle OG-Mitglieder bereits so detailliert wie möglich dargestellt werden. Entscheidend ist, dass der Kostenplan nachvollziehbar und plausibel ist.</p>



Fragen zum 3. Förderaufruf EIP Agri

Stand: 29.06.2020 (ergänzte FAQ sind farblich hervorgehoben)

Frage/Hinweis	Antwort
<p>In welcher Höhe sind die Eigenmittel nachzuweisen?</p> <p>Was ist unter dem Passus „Die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegen.“ (Kapitel 8.1 EULLE) zu verstehen?</p>	<p>Da die Förderung auf der Basis geleisteter Zahlungen erfolgt (Erstattungsprinzip), ist eine komplette Vorfinanzierung durch die OG bzw. ihre Mitglieder erforderlich. Hierfür muss Sicherstellung der Gesamtfinanzierung (Eigenanteil & Zuwendung) entsprechend nachgewiesen bzw. dargestellt werden. Der letztlich zu tragende Eigenanteil ergibt sich aus den Gesamtkosten abzüglich der beantragten Zuwendung (Förderätze bei EIP: 40/50 % bei Investitionen, 90-100 % für die übrigen Bestandteile, u.a. in Abhängigkeit von der Rechtsform des Zuwendungsempfängers und der Teilmaßnahme 16.1/16.2). [In diesem Zusammenhang wird drauf verwiesen, dass für die unbare Eigenleistungen im Antragsverfahren (2. Stufe) selbst die jeweils erforderlichen Belege (bspw. Stundenaufzeichnungen, Marktwerte) beizufügen sind.] Der Eigenanteil darf maximal 40% der förderfähigen Ausgaben betragen.</p> <p>„Öffentliche Unterstützung“ meint die Förderung durch die öffentliche Hand. Der Passus besagt, dass die Zuwendungen durch die öffentliche Hand nicht über den Gesamtausgaben des Vorhabens abzüglich der unbaren Sachleistungen liegen darf.</p>